

## **Deutsche Rentenversicherung prüft künftig die Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern**

Die Deutsche Rentenversicherung übernimmt künftig die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern. Bisher wurde diese Aufgabe von der Künstlersozialkasse wahrgenommen.

Grundlage für die Aufgabenerweiterung der Deutschen Rentenversicherung sind Änderungen im Künstlersozialversicherungsgesetz. Deren Ziel ist eine möglichst vollständige Erfassung und Überprüfung aller abgabepflichtigen Unternehmen im Bereich der Künstlersozialversicherung. Durch die Neuregelungen soll eine höhere Abgabegerechtigkeit erreicht werden. Die Neuregelung ist am 15. Juni 2007 in Kraft getreten.

Die Deutsche Rentenversicherung wird neben der Betriebsprüfung vor Ort Arbeitgeber ab Mitte 2007 in einer Anschreibeaktion auf die Anmelde- und Beitragspflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ansprechen.

1. Was ist die Künstlersozialversicherung und welche Aufgaben hat diese?
2. Wer ist selbständiger Künstler beziehungsweise Publizist?
3. Welche Voraussetzungen gibt es für eine Versicherungspflicht?
4. Wer ist abgabepflichtig?
5. Wie wird Regelmäßigkeit definiert?
6. Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?
7. Was müssen abgabepflichtige Vereine beachten?
8. Welche Entgelte sind zu berücksichtigen?
9. Welche Entgelte sind aufzuzeichnen?
10. Warum sind Verträge wichtig?
11. Wie erfolgt die Überprüfung der Unternehmen?
12. Welche Stellen sind mit der Prüfung der Künstlersozialabgabe betraut?

## 1. Was ist die Künstlersozialversicherung und welche Aufgaben hat diese?

Die Künstlersozialversicherung ist Bestandteil der gesetzlichen Sozialversicherung und damit in die Bereiche der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung integriert.

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur die Hälfte (50%) ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20%) und eine Abgabe der Unternehmen (30%) finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Seit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Allgemein lässt sich sagen: Abgabepflicht besteht für alle Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an freie Künstler oder Publizisten vergeben und deren Leistungen verwerten! Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist in diesen Fällen Künstlersozialabgabe zu zahlen.

## 2. Wer ist selbständiger Künstler beziehungsweise Publizist?

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit zum Beispiel als Angestellter, Beamter oder Student geschehen.

### **3. Welche Voraussetzungen gibt es für eine Versicherungspflicht?**

Die selbständigen Künstler und Publizisten erzielen aus einer erwerbsmäßigen und nicht nur vorübergehend ausgeübten Tätigkeit ein Mindesteinkommen von 3.900.- € im Jahr, beschäftigen nicht mehr als einen Arbeitnehmer und sind nicht anderweitig von der Versicherungspflicht befreit. Nebenberufliche Künstler und Publizisten, die ihr überwiegendes Einkommen aus einer anderweitigen Haupttätigkeit beziehen, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

### **4. Wer ist abgabepflichtig?**

Private Unternehmen und Betriebe sind ebenso abgabepflichtig wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch eine steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass die Künstlersozialabgabe gezahlt werden muss.

Betroffen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden.

Dazu gehören in erster Linie:

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Zu den Abgabepflichtigen zählen damit praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten.

Einige Beispiele sollen verdeutlichen, dass mit der Künstlersozialabgabe auch gemeinnützige Sportvereine konfrontiert sein können:

Beispiel 1:

Ein Sportverein lässt seine Homepage von einem selbstständigen Webdesigner gestalten.

→ Der Sportverein muss Künstlersozialabgaben bezahlen

Beispiel 2:

Ein Sportverein lässt seine Hinweistafeln und Plakate für Veranstaltungen von einem selbstständigen Grafikdesigner gestalten.

→ Der Sportverein muss Künstlersozialabgaben bezahlen

Beispiel 3:

Ein Sportverein holt einen selbstständigen Fotografen zur Bebilderung seiner Vereinszeitschrift.

→ Der Sportverein muss Künstlersozialabgaben bezahlen

Beispiel 5:

Ein Sportverein engagiert jedes Jahr für seinen Kinderfasching einen Clown, der für Stimmung sorgen soll.

→ Der Sportverein muss Künstlersozialabgaben bezahlen

Beispiel 6:

Ein Sportverein engagiert regelmäßig für seine Seniorennachmittage einen Klavierspieler, der durch musikalische Untermahlung für Atmosphäre sorgen soll.

→ Der Sportverein muss Künstlersozialabgaben bezahlen

## **5. Wie wird Regelmäßigkeit definiert?**

Der Begriff der Regelmäßigkeit ist weit auszulegen. Regelmäßige Aufträge liegen vor, wenn diese zu bestimmten Zeitpunkten oder Anlässen wiederkehrend, auch über den Zeitrahmen eines Jahres hinaus, erteilt werden. Bei Veranstaltungen ist von Regelmäßigkeit auszugehen, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. Für mehrtägige Veranstaltungen gilt z. B., dass jeder Veranstaltungstag gesondert zu werten ist.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

## **6. Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?**

Alle Entgelte, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. Der Abgabesatz für das Jahr 2007 beträgt **5,1 %**.

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von 5 Jahren nacherhoben.

Abgabesätze seit dem Jahr 2002:

- 2002 3,8 %
- 2003 3,8 %
- 2004 4,3 %
- 2005 5,8 %
- 2006 5,5 %
- 2007 5,1 %
- 2008 4,9 %

Die jeweilige Summe der Entgelte eines Jahres an selbständig tätige Künstler und Publizisten sind bis spätestens zum 31. März des Folgejahres an die Künstlersozialkasse zu melden.

Beispiel:

Ein Verein meldet bis zum 31. März 2007 für das Jahr 2006 1.200.- € an Entgelten für die Gestaltung seiner Homepage durch einen selbständigen Webdesigner an die Künstlersozialkasse. Die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung in den Monaten März bis Dezember 2007 ist jeweils ein Zwölftel der gemeldeten Summe, also 100.- €.

Die auf einen Monat entfallende Entgeltsumme von 5,1 % (aus 100.- €) beträgt 5,10 € und bildet somit die monatlichen Vorauszahlungen von März 2007 bis Februar 2008.

Ab März 2008 richtet sich die Vorauszahlung nach der gemeldeten Entgeltsumme aus 2007 und dem Abgabesatz für das Jahr 2008.

## **7. Was müssen abgabepflichtige Vereine beachten?**

Abgabepflichtige Vereine haben jährlich Meldungen an die Künstlersozialkasse abzugeben und die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Die Rechnungen und Quittungen, die zur Auszahlung der Honorare an die selbständigen Künstler und Publizisten geführt haben, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Vereine, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören oder regelmäßig an selbständige Künstler und Publizisten Entgelte zahlen, sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden.

Das Meldeverfahren kann somit in vier Stufen eingeteilt werden:

1. Erstmalige Meldung des Unternehmens bei der Künstlersozialkasse
2. Entscheidung der Künstlersozialkasse über die Abgabepflicht
3. Jährliche Meldung des Unternehmens an die Künstlersozialkasse über die im Vorjahr gezahlten Entgelte
4. Monatliche Vorauszahlungen des Unternehmens

## **8. Welche Entgelte sind zu berücksichtigen?**

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabeschuld. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (zum Beispiel GbR, OHG oder KG) am Markt auftreten, zum maßgebenden Entgelt.

Unerheblich für die Feststellung des maßgeblichen Entgeltes ist, ob es sich bei den Aufwendungen zum Beispiel um Gagen, Ankaufspreise, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Preisgelder, Wettbewerbsgelder oder Ausfallhonorare handelt. Auch Zuschüsse oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln können zum Entgelt gerechnet werden, wenn der Künstler bzw. Publizist mit den Aufwendungen zu einer bestimmten künstlerischen beziehungsweise publizistischen Gegenleistung verpflichtet wird.

Ferner sind sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, dem abgabepflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Nicht zum Entgelt gehören zum Beispiel:

- Zahlungen an juristische Personen (zum Beispiel GmbH),
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel die Reise- und Bewirtungskosten),
- die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuerrechts,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

## **9. Welche Entgelte sind aufzuzeichnen?**

Die künstlerisozialabgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen.

Es ist unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden wie zum Beispiel Zahlungen an im Ausland lebende Künstler und Publizisten.

Die den Aufzeichnungen zu Grunde liegenden Unterlagen sind aufzubewahren, damit eine Nachprüfbarkeit gewährleistet ist. Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufende Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte zu führen und den Trägern der Deutschen Rentenversicherung im Zuge ihrer Betriebsprüfungen auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und sämtliche Unterlagen vorzulegen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen. Dem Unternehmer ist es freigestellt, in welcher Form er die Aufzeichnungspflichten erfüllt. Die Aufzeichnungen müssen jedoch folgenden Ansprüchen genügen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.

Diese Anforderungen müssen auch erfüllt werden, soweit die Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden. Insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

## **10. Warum sind Verträge wichtig?**

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder ein Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

## **11. Wie erfolgt die Überprüfung der Unternehmen?**

Die Deutsche Rentenversicherung hat den gesetzlichen Auftrag erhalten, möglichst alle Unternehmen zu erfassen, die Werke oder Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten verwerten. Damit soll die Abgabelast gerechter, das heißt auf möglichst alle abgabepflichtigen Unternehmen, verteilt werden. Die Deutsche Rentenversicherung wird daher neben der turnusgemäßen Betriebsprüfung vor Ort auch im Rahmen einer Anschreibeaktion Anhaltspunkten nachgehen, die für die Verpflichtung eines Unternehmens zur Künstlersozialabgabe sprechen. Solche Anhaltspunkte können insbesondere Angaben des Unternehmens zum Unternehmenszweck bzw. Veröffentlichungen in den Medien sein.

Im Zuge dieser Feststellungen werden Erhebungsbögen zur Prüfung der Abgabepflicht und zur Feststellung der Höhe der Künstlersozialabgabe an die bisher nicht erfassten Unternehmen verschickt. Die ausgefüllten Erhebungsbögen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt an die Deutsche Rentenversicherung zurückzusenden. Sie bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Abgabepflicht dem Grunde nach und die Abgabehöhe. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben.

## **12. Welche Stellen sind mit der Prüfung der Künstlersozialabgabe betraut?**

In Angelegenheiten der alljährlichen Erhebung der Künstlersozialabgabe ist und bleibt die Künstlersozialkasse in ihrer Funktion als Einzugsstelle weiterhin Empfängerin der Meldebögen.

Die Deutsche Rentenversicherung ist nur im Rahmen der Ersterfassung und der Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern für die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe zuständig.

Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an die Künstlersozialkasse zu leisten.

Weitere Informationen zur Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz finden Sie im Internet unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) und [www.deutsche-  
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-<br/>rentenversicherung.de)

Quelle: <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>





Bitte nachstehend Namen und Anschriften der Werbeunternehmen angeben, mit denen zusammengearbeitet wird, um eine mehrmalige Erhebung der Künstlersozialabgabe zu vermeiden (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

**3.2** § 24 Abs. 2 KSVG:

"Generalklausel"

Unter die **Generalklausel** fallen alle Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Nutzung künstlerischer / publizistischer Werke oder Leistungen (z. B. für Produkt- oder Verpackungsdesign, Theater-, Konzert- und andere Veranstaltungen) Einnahmen erzielen wollen. Einnahmen im Sinne des § 24 Abs. 2 KSVG sind z. B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse oder Umsatzsteigerungen.

**nur ausfüllen, wenn 3.1 oder 3.2 angekreuzt wurde:**

**3.3** Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten bzw. an Agenturen als Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) werden erteilt:

- laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr
- nur gelegentlich: In welchen Zeitintervallen werden die gelegentlichen Aufträge vergeben? durchschnittlich  
 \_\_\_\_\_ X monatlich  \_\_\_\_\_ X jährlich  Zeitintervall über ein Jahr (bitte erläutern)
- bei Veranstaltungen, die Anzahl (s. Information zur Künstlersozialabgabe) \_\_\_\_\_

**Hinweise:** Eine **künstlerische oder publizistische Tätigkeit liegt in jedem Fall vor**, wenn es sich um eine der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Berufsgruppen handelt.

Eine gelegentliche Auftragserteilung ist auszuschließen, wenn **regelmäßig einmal jährlich** entsprechende Werbemaßnahmen durchgeführt werden. Bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern (z. B. Entwicklung eines neuen Automodells, Ausstellungen mit mehrjährigem Rhythmus), reicht es aus, wenn von vornherein erkennbar ist, dass in absehbarer Zeit erneut entsprechende Aufträge erteilt werden.

**4** **Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten**

**4.1** Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen? Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.

nein  ja, von nachstehend genannten freien Mitarbeitern / Auftragnehmern wurden entsprechende Tätigkeiten erbracht: (bei Mehrfachnennungen in einer Zeile bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen)

**Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung**

im Bereich **Wort (W)**

- Ausbilder im Bereich Wort
- Autor
- Bildjournalist, Bildberichterstatler, Pressefotograf
- Drehbuchautor
- Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung\*)
- Journalist, Redakteur
- Korrespondent, Texter
- Kritiker
- Lektor
- PR-Fachmann \*)
- Schriftsteller, Dichter
- Übersetzer / Bearbeiter \*)
- wissenschaftlicher Autor
- Sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort: welche?  
\_\_\_\_\_

im Bereich **bildende Kunst / Design (BK)**

- Ausbilder im Bereich bildende Kunst / Design
- Bildhauer / Plastiker
- experimenteller Künstler (z. B. Objektmacher)
- Fotograf (künstlerischer), Lichtbildner, Fotodesigner
- Grafik-, Mode-, Textil-, Industrie-Designer
- Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator
- Layouter
- Maler, Zeichner, Grafiker
- Performance- \*, Aktionskünstler \*)
- Videokünstler, Colorist (Trickfilm) \*)
- Werbefotograf, Stylist, Visagist
- Webdesigner
- Sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst / Design: welche?  
\_\_\_\_\_

\*) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft bitte Tätigkeitsmerkmale auf gesondertem Blatt aufführen.

**im Bereich Musik (M)**

- Arrangeur (Musikbearbeiter)
- Ausbilder im Bereich Musik
- Chorleiter
- Disc-Jockey \*), Alleinunterhalter
- Instrumentalsolist
- Musiker
- Kapellmeister, Dirigent
- Komponist
- Librettist, Textdichter
- Liedermacher, Musiklehrer
- Sänger
- Tanz-, Popmusiker (Instrumentalist)
- Tonmeister \*)
- Sonstige künstlerisch-technische Mitarbeiter: welche?  
\_\_\_\_\_

**im Bereich darstellende Kunst (DK)**

- Ausbilder im Bereich darstellende Kunst
- Balletttänzer, -meister
- Ballettlehrer, Tanzpädagoge \*)
- Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner
- Bühnenmaler
- Dompteur
- Dramaturg
- Eiskunstläufer (Showbereich)
- Geräuschemacher, -tonmeister
- Kameramann
- Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler
- Quizmaster, Entertainer, Komiker
- Regisseur, Filmemacher, Choreograph
- Schauspieler, Kabarettist
- Sprecher, Synchronsprecher, Moderator, Rezitator
- Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern usw.)
- Tänzer \*)
- Theaterpädagoge
- Travestiedarsteller (Showbereich)
- Unterhaltungskünstler, Artist, Zauberer, Clown
- Sonstige künstlerisch-technische Mitarbeiter: welche?  
\_\_\_\_\_

\*) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft bitte Tätigkeitsmerkmale auf gesondertem Blatt aufführen.

**4.2** Ab welchem Jahr wurden **erstmalig** Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

Seit: \_\_\_\_\_

**5 Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten**

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische / publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben:

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)
2002	,00 EUR
2003	,00 EUR
2004	,00 EUR
2005	,00 EUR
2006	,00 EUR
2007*	,00 EUR

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine "Null" ein.

\* Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

**6 Erklärung**

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

**Wichtiger Hinweis**

Verstöße gegen die Vorlage-, Aufzeichnungs- und Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung der Rentenversicherungsträger nach § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches verpflichtet ist.